

Feuerwehrsatzung der Stadt Heidelberg (Feuerwehrsatzung – FwS)

vom 10. November 2011
(Heidelberger Stadtblatt vom 30. November 2011)¹

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793), in Verbindung mit §§ 2, 6 Abs. 1 und 3, 7 Abs. 1, 8 Abs. 2, 10 Abs. 2 und 3, 14 Abs. 5, 16 und 18 Abs. 1 und 4 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 10. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zusammensetzung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr Heidelberg besteht aus
 1. der Einsatzabteilung Berufsfeuerwehr mit der Bezeichnung "Berufsfeuerwehr Heidelberg",
 2. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr mit der Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr, Abteilung [Abteilungsname]",
 3. der Jugendabteilung mit der Bezeichnung "Jugendfeuerwehr Heidelberg", bestehend aus den Jugendgruppen und den Kindergruppen in den Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr,
 4. der Altersabteilung mit der Bezeichnung "Altersabteilung der Feuerwehr Heidelberg",
 5. den Musikabteilungen.
- (2) Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen können als Fachberater aufgenommen werden.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr Heidelberg nimmt neben ihren Pflichtaufgaben nach § 2 Absatz 1 Feuerwehrgesetz auch die Aufgaben nach § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz wahr, also
 1. die Gefahrenabwehr bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. die Ergreifung von Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.
- (2) Zur Unterstützung der Gemeinde, ihre Aufgabe nach § 3 Feuerwehrgesetz zu erfüllen, werden Umfang und Art der Ausstattung der Einsatzabteilungen der Feuerwehr Heidelberg in einem Feuerwehrbedarfsplan geregelt, welcher nach strategischen und taktischen Aspekten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten aufzustellen ist. Der Feuerwehr-

¹ Geändert durch:

Satzung vom 25. Oktober 2012 (Heidelberger Stadtblatt vom 14.11.2012),
Satzung vom 14. Dezember 2017 (Heidelberger Stadtblatt vom 27.12.2017).

ausschuss unterstützt den Feuerwehrkommandanten bei der Aufstellung und Fortschreibung dieses Plans.

- (3) Regelungen zu einzelnen, nach Dienstgraden und Funktionen gegliederten Stellen innerhalb der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sind in einem Stellenplan zu treffen.
- (4) Zur Erfüllung besonderer, fachspezifischer Aufgaben können aus den Einsatzabteilungen der Feuerwehr Heidelberg Sondereinheiten gebildet werden.

§ 3

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht und die Pflicht, an den sie betreffenden Veranstaltungen und Übungen teilzunehmen. Sie haben die der Feuerwehr übertragenen Aufgaben nach Anweisung des Feuerwehrkommandanten oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft zu erfüllen.
- (2) Die Angehörigen der Feuerwehr haben über Angelegenheiten, von denen sie bei oder im Zusammenhang mit ihrer Dienstausbung Kenntnis erhalten, Verschwiegenheit zu wahren. Dies umfasst beispielsweise schützenswerte Tatsachen wie Angaben zu persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Informationen in Bild und Ton, (Funk-)Gespräche oder (Zeugen-)Aussagen Dritter.
- (3) Bild- und/oder Tonaufnahmen von Einsätzen der Feuerwehr mit privaten elektronischen Geräten (wie Handys oder Kameras) sind zu unterlassen.
- (4) Insbesondere beim Meinungsaustausch im Internet, in sozialen Netzwerken und Foren sollen die Angehörigen der Feuerwehr darauf achten
 1. klarzustellen, dass ihre Auffassung nicht notwendigerweise die Position der Feuerwehr Heidelberg widerspiegelt,
 2. keine internen Informationen (in Text, Ton und/oder Bild) weiterzugeben, zumal sich diese über das Internet schnell und unkontrolliert verbreiten können,
 3. dass auch außerhalb des Dienstes ein vorbildliches und kameradschaftliches Verhalten angebracht ist (vgl. § 14 Absatz 1 Nummer 4 Feuerwehrgesetz) und
 4. die Rechte der Stadt Heidelberg, der Feuerwehr Heidelberg und Einzelner zu wahren (z.B. Urheberrechte oder Recht am eigenen Bild).
- (5) Wer den Wohnsitz wechselt, hat dies dem Feuerwehrkommandanten binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen.
- (6) Im Dienst und bei öffentlichen Anlässen ist Bekleidung nach der Dienstkleiderordnung der Feuerwehr Heidelberg zu tragen.

§ 3 a

Erweitertes Führungszeugnis

- (1) Aus Gründen der Prävention und des Kinderschutzes dürfen folgende Ämter und Tätigkeiten erst wahrgenommen werden, wenn ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorgelegt wurde:
 1. Stadtjugendfeuerwehrwart,

2. vom Jugendfeuerwehrausschuss mit Aufgaben in der Jugendfeuerwehr betraute Personen,
3. Leiter der Jugendgruppen,
4. Leiter der Kindergruppen.

Dies gilt gleichermaßen für die Stellvertreter dieser Personen sowie für sonstige Personen, die bei der Feuerwehr Heidelberg regelmäßig oder wiederkehrend in vergleichbarer Weise Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben.

- (2) Voraussetzung für die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Ämter und Tätigkeiten ist weiterhin, dass das erweiterte Führungszeugnis keine Eintragungen zu den in § 72a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Straftaten enthält.
- (3) Das erweiterte Führungszeugnis ist von der betroffenen Person zeitnah selbst zu beantragen. Die Stadt als Trägerin der Feuerwehr bescheinigt auf formlosen Antrag, dass das Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird; mit diesem Nachweis fallen für die Ausstellung des Führungszeugnisses keine Gebühren an.
- (4) Das erweiterte Führungszeugnis ist der Stadt als Trägerin der Feuerwehr zur Einsicht vorzulegen. Zeitpunkt und Ergebnis der Einsichtnahme werden aktenkundig gemacht, ohne dass das Führungszeugnis einbehalten wird. Das Ergebnis wird dem zuständigen Abteilungskommandanten mitgeteilt.
- (5) Nach jeweils 5 Jahren muss erneut die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses erfolgen. Im Einzelfall kann die Stadt als Trägerin der Feuerwehr auch früher eine erneute Vorlage verlangen, wenn dies aufgrund konkreter Anhaltspunkte geboten scheint. Das Datum der Wiedervorlage berechnet sich nach dem Ausstellungsdatum.
- (6) Wird das Führungszeugnis nicht spätestens binnen 8 Wochen nach Wahl oder Bestellung für eine Funktion nach Absatz 1 oder nach Ablauf der Frist nach Absatz 5 vorgelegt, wird vermutet, dass die Person für diese Funktion nicht (mehr) geeignet ist. Die Funktion kann dann neu vergeben werden.
- (7) Bei sich spontan oder kurzfristig ergebenden Tätigkeiten in der Jugendfeuerwehr, die mit einem Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen verbunden sind, der nach seiner Art, Intensität oder Dauer üblicherweise die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erfordern würde, sollen die betroffenen Personen gegenüber dem Abteilungskommandanten eine Selbstverpflichtungserklärung abgeben. In dieser bestätigen sie, dass sie weder wegen eines der in Absatz 2 in Bezug genommenen Delikte verurteilt wurden noch, dass ein entsprechendes Verfahren gegen sie anhängig ist.

§ 4 Organe der Feuerwehr

- (1) Organe der Feuerwehr sind
 1. der Feuerwehrkommandant (§ 5),
 2. der Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr (§ 6),
 3. der Feuerwehrausschuss (§ 8),
 4. die Hauptversammlung (§ 10).
- (2) Organe in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sind
 1. die Abteilungskommandanten (§ 7),

2. die Abteilungsausschüsse (§ 9),
 3. die Abteilungsversammlungen (§ 12).
- (3) Organe der Jugendfeuerwehr sind
1. der Stadtjugendfeuerwehrwart (§ 21),
 2. der Jugendfeuerwehrausschuss (§ 22),
 3. die Jugendversammlung (§ 23).
- (4) Weitere Organe sind
1. die Frauenvertreterin (§ 20),
 2. der Leiter der Altersabteilung (§ 28).

§ 5 Feuerwehrkommandant

- (1) Der Leiter der Berufsfeuerwehr ist Feuerwehrkommandant der Feuerwehr Heidelberg.
- (2) Der Feuerwehrkommandant erfüllt die ihm durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben. Als Vorsitzender beruft er die Sitzungen der Hauptversammlung und des Feuerwehrausschusses ein, leitet diese und vollzieht deren Beschlüsse.
- (3) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich. Er hat insbesondere
 1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben,
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen.

Er entscheidet über Einrichtung, Organisation und Aufgabenfelder von Sondereinheiten.

- (4) Der Feuerwehrkommandant berät den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (5) Stellvertretender Feuerwehrkommandant der Feuerwehr Heidelberg ist der stellvertretende Leiter der Berufsfeuerwehr. Er unterstützt den Feuerwehrkommandanten und vertritt ihn bei Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten.

§ 6 Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr repräsentiert die Freiwillige Feuerwehr Heidelberg gegenüber anderen Feuerwehren und der Öffentlichkeit. Er vertritt die Belange der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Heidelberg, der Abteilungskommandanten und der einzelnen Mitglieder der Einsatzabteilungen gegenüber dem Feuerwehrkommandanten.
- (2) Der Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr wirkt vermittelnd zwischen dem Feuerwehrkommandanten, den übrigen Organen und den Abteilungen der Feuerwehr Heidel-

berg und beratend in den Belangen der Freiwilligen Feuerwehr mit.

- (3) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr geleitet. Steht er selbst zur Wahl, tritt der Feuerwehrkommandant an seine Stelle.
- (4) Der Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr wird durch die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr aus ihrer Mitte auf 5 Jahre gewählt. Wählbar ist, wer persönlich und fachlich für dieses Amt geeignet ist und über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt.
- (5) Der Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr wird gewählt auf Vorschlag
 1. des Feuerwehrkommandanten,
 2. seines scheidenden Amtsvorgängers oder
 3. eines oder mehrerer Abteilungskommandanten.
- (6) Die Wahl des Stadtbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr bedarf der Zustimmung des Gemeinderates. Kommt binnen 3 Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung des Gemeinderates keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat aus einem vom Feuerwehrausschuss vorzulegenden Verzeichnis aller geeigneter Angehöriger der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr gewählten Feuerwehrangehörigen zum Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr oder zu seinem Stellvertreter. Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 4. Ist die Amtszeit des Vorgängers nach Zustimmung des Gemeinderats zur Wahl des Nachfolgers noch nicht abgelaufen, schließt die neue Amtszeit an das Ende der Amtszeit des Vorgängers an. Ist die Amtszeit des Vorgängers vor Zustimmung des Gemeinderats bereits abgelaufen, führt der Vorgänger das Amt kommissarisch weiter.
- (7) Der Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr ist für die Dauer seiner Amtszeit von den Dienstpflichten in seiner Einsatzabteilung nach § 14 Absatz 1 Nummern 1 und 2 Feuerwehrgesetz befreit. Sein Vorgesetzter im Sinne des § 14 Absatz 1 Nummer 3 Feuerwehrgesetz ist in dieser Zeit der Feuerwehrkommandant. Die weiteren Regelungen des § 14 Feuerwehrgesetz bleiben unberührt. Der Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr kann zur Unterstreichung seiner Unabhängigkeit auf die Ausübung seines aktiven Wahlrechts auf Abteilungsebene verzichten.
- (8) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Stadtbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt die Nachwahl für die restliche Zeit der laufenden Wahlperiode in der nächsten Hauptversammlung.
- (9) Der stellvertretende Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr unterstützt den Amtsinhaber und vertritt ihn bei Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten. Die geltenden Bestimmungen finden für den Stellvertreter mit Ausnahme des Absatz 7 entsprechende Anwendung.

§ 7

Abteilungskommandanten

- (1) Jede Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr wird von einem Abteilungskommandanten geleitet. Die Abteilungskommandanten sind Sicherheitsbeauftragte im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften.
- (2) Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit ihrer

Abteilungen verantwortlich und führen sie nach Weisung des Feuerwehrkommandanten. Sie erfüllen die ihnen durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Eine Ortsabwesenheit von mehr als 2 Tagen haben sie dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen.

- (3) Die Abteilungskommandanten werden in der Abteilungsversammlung von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl auf 5 Jahre gewählt. Wählbar ist, wer persönlich und fachlich für dieses Amt geeignet ist.
- (4) Die Abteilungskommandanten werden gewählt auf Vorschlag
 1. des Feuerwehrkommandanten,
 2. des Stadtbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr,
 3. des scheidenden Abteilungskommandanten oder
 4. auf Vorschlag eines oder mehrerer Mitglieder der Einsatzabteilung.
- (5) Die Wahl des Abteilungskommandanten bedarf der Zustimmung des Gemeinderates. Kommt binnen 3 Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung des Gemeinderates keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat aus einem Verzeichnis der Angehörigen der Einsatzabteilung gewählten Feuerwehrangehörigen zum Abteilungskommandanten oder zu seinem Stellvertreter (§ 8 Absatz 2 Feuerwehrgesetz). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 3. Ist die Amtszeit des Vorgängers nach Zustimmung des Gemeinderats zur Wahl des Nachfolgers noch nicht abgelaufen, schließt die neue Amtszeit an das Ende der Amtszeit des Vorgängers an. Ist die Amtszeit des Vorgängers vor Zustimmung des Gemeinderats bereits abgelaufen, führt der Vorgänger das Amt kommissarisch weiter.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Abteilungskommandanten erfolgt die Nachwahl für die restliche Zeit der laufenden Wahlperiode.
- (7) Der (erste) stellvertretende Abteilungskommandant unterstützt den Abteilungskommandanten und vertritt ihn bei Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten. Die geltenden Bestimmungen finden für den Stellvertreter entsprechende Anwendung.
- (8) Es kann ein zweiter Stellvertreter des Abteilungskommandanten gewählt werden, der bei Verhinderung des Abteilungskommandanten und seines (ersten) Stellvertreters deren Aufgaben wahrnimmt. Die geltenden Bestimmungen finden auch für ihn entsprechende Anwendung.

§ 8

Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss hat den Feuerwehrkommandanten zu beraten und zu unterstützen. Vor allgemeinen örtlichen Regelungen, die die Feuerwehr berühren, ist er zu hören. Er erfüllt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Feuerwehrausschuss entscheidet nach Anhörung des jeweiligen Abteilungsausschusses über die Aufnahme von Bewerbern in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und eine Übernahme in die Altersabteilung. Er entscheidet über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr, die Musikabteilungen und über die Bildung von Musikabteilungen, von Jugend- und Kindergruppen und deren Zuordnung zu den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Dem Feuerwehrausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. der Feuerwehrkommandant als Vorsitzender,
 2. als weitere Mitglieder im Sinne von § 10 Absatz 3 Satz 2 Feuerwehrgesetz
 - a) der Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr,
 - b) zwei Mitglieder der Abteilung Berufsfeuerwehr (von denen eines dem Personalrat angehören soll),
 - c) die Abteilungskommandanten,
 - d) die Frauenvertreterin,
 - e) der Leiter der Altersabteilung,
 - f) der Stadtjugendfeuerwehrwart,
 - g) der stellvertretende Feuerwehrkommandant.
- (4) Mitglieder ohne Stimmrecht sind
1. der Schriftführer,
 2. der Kassenführer.
- (5) Der Feuerwehrkommandant beruft den Feuerwehrausschuss ein, wenn es die Geschäftslage erfordert. Er ist mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Ansonsten gilt für den Geschäftsgang § 11 entsprechend. Der Oberbürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Feuerwehrausschusses teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen.

§ 9

Abteilungsausschüsse

- (1) In den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr wird jeweils ein Abteilungsausschuss gebildet. Dieser hat den Abteilungskommandanten zu beraten und zu unterstützen. Er erfüllt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Abteilungsausschuss besteht aus dem Abteilungskommandanten als Vorsitzenden, seinem ersten und (falls vorhanden) zweiten Stellvertreter und aus Mitgliedern der jeweiligen Einsatzabteilung, die auf 5 Jahre in der Abteilungsversammlung gewählt werden. Je 10 Abteilungsangehörigen ist ein Ausschussmitglied zu wählen, wobei jeder Ausschuss mindestens 3 gewählte Mitglieder haben muss. In Abteilungen mit einer Musikabteilung gehört auch deren Interessenvertreter dem Abteilungsausschuss an.
- (3) Mitglieder ohne Stimmrecht sind
 1. der Schriftführer,
 2. der Kassenführer.
- (4) Der Feuerwehrkommandant und der Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr können an den Sitzungen jederzeit teilnehmen und sich an den Beratungen beteiligen.
- (5) Der Abteilungskommandant beruft den Abteilungsausschuss ein, wenn es die Geschäftslage erfordert. Er ist mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Ansonsten gilt für den Geschäftsgang § 11 entsprechend.

§ 10

Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden und den Angehörigen der Feuerwehr Heidelberg mit Ausnahme der Jugendfeuerwehr, die eine eigene Jugendversammlung durchführt.

- (2) Die Hauptversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist.
- (3) In der Hauptversammlung werden alle Wahlen durchgeführt, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Dies sind insbesondere die Wahlen zum Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr und seinem Stellvertreter, zum Kassenführer und zum Kassenprüfer.
- (4) In der Hauptversammlung berichten der Feuerwehrkommandant und der Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr über das vergangene Jahr, ihre Tätigkeiten und besondere Ereignisse.
- (5) Der Kassenführer berichtet in der Hauptversammlung über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens. Die Hauptversammlung beschließt über das Ergebnis der Kassenprüfung und die Entlastung des Kassenführers.
- (6) Die Sitzungen der Hauptversammlung sind nichtöffentlich. Vom Feuerwehrkommandanten eingeladene Gäste können an der Hauptversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen. Der Oberbürgermeister ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen.

§ 11

Geschäftsgang der Hauptversammlung

- (1) Der Feuerwehrkommandant beruft die Hauptversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen ein und teilt die Tagesordnung mit. Eine Hauptversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn es ein Viertel ihrer Mitglieder unter Angabe des Tagesordnungspunktes beantragt.
- (2) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit wird binnen einer Woche eine zweite Hauptversammlung einberufen; sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Abstimmungen werden in der Hauptversammlung in der Regel offen durchgeführt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 12

Abteilungsversammlungen

- (1) Die Abteilungsversammlung besteht aus dem jeweiligen Abteilungscommandanten als Vorsitzenden und den Angehörigen der Einsatzabteilung.
- (2) Die Abteilungsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der jeweiligen Abteilung, soweit nicht kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Sie beschließt insbesondere über den Rechnungsabschluss.
- (3) Der Feuerwehrkommandant und der Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr können an den Sitzungen jederzeit teilnehmen und sich an den Beratungen beteiligen. Für den Ge-

schäftsgang gilt § 11 entsprechend.

- (4) Über die Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und die sonstigen schriftlichen Arbeiten zu erledigen. Die ihm in diesem Zusammenhang bekanntwerdenden Informationen hat er vertraulich zu behandeln.
- (2) Er wird vom Feuerwehrausschuss bestimmt.
- (3) Für die Schriftführer in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr gelten Absatz 1 und 2 entsprechend; sie werden vom Abteilungsausschuss bestimmt.

§ 14 Feuerwehrrkasse, Kassenführer

- (1) Die Feuerwehr unterhält für die Kameradschaftspflege und zur Durchführung von Veranstaltungen eine Feuerwehrrkasse. Die Feuerwehrrkasse ist ein Sondervermögen nach § 18 Feuerwehrgesetz.
- (2) Der Feuerwehrrkasse fließen folgende Einnahmen zu:
 1. Zuschuss der Stadt Heidelberg,
 2. Spenden und sonstige Zuwendungen, die den Zwecken des Absatz 1 Satz 1 dienen,
 3. Geldbußen (§ 14 Absatz 5 Feuerwehrgesetz),
 4. sonstige Einnahmen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben sowie die voraussichtlichen Kassenanfangs- und -endstände enthält. Diese sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind. Der Plan ist über den Feuerwehrkommandanten dem Oberbürgermeister zur Zustimmung vorzulegen. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren (Verpflichtungsermächtigungen) dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Feuerwehrausschuss. Er kann diese Befugnis bis zu einem bestimmten Höchstbetrag oder zu einem festgelegten Zweck auf den Feuerwehrkommandanten oder den Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr übertragen. Der Feuerwehrkommandant vertritt den Oberbürgermeister bei Ausführung des Wirtschaftsplans.
- (5) Die Feuerwehrrkasse wird von einem Kassenführer verwaltet. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Hauptversammlung auf 5 Jahre aus ihrer Mitte gewählt. Er hat die Feuerwehrrkasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er

nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 150 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

- (6) Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres ist vom Kassensführer eine Wirtschaftsrechnung, die alle Einnahmen und Ausgaben sowie die Kassenanfangs- und -endstände des Wirtschaftsjahres enthält, aufzustellen und dem Oberbürgermeister über den Feuerwehrkommandanten zur Kenntnis zu geben.
- (7) Die Feuerwehrekasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Kassensprüfern zu prüfen; das Ergebnis der Prüfung ist dem Feuerwehrkommandanten mitzuteilen. Die Kassensprüfer werden in der Hauptversammlung von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr gewählt, und zwar
 1. auf 2 Jahre, wenn nur ein Kassensprüfer zu wählen ist,
 2. ein Prüfer auf 1 Jahr und der andere auf 2 Jahre, wenn beide Kassensprüfer zu wählen sind.

Die Kassensprüfer haben über Angelegenheiten, von denen sie bei oder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten, Verschwiegenheit zu wahren. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

- (8) Einzelheiten zur Kassenführung werden durch den Oberbürgermeister in einer Kassenordnung geregelt.

§ 15

Abteilungskassen, Kassensführer

- (1) Für die einzelnen Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr wird jeweils ein Sondervermögen nach § 18 Feuerwehrgesetz für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus:
 1. Spenden und sonstigen Zuwendungen der Stadt Heidelberg und Dritter, die den Zwecken nach Absatz 1 dienen,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Abteilungsausschuss stellt einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Abteilungskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben sowie die voraussichtlichen Kassenanfangs- und -endstände enthält. Diese sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind. Der Plan ist über den Feuerwehrkommandanten dem Oberbürgermeister zur Zustimmung vorzulegen. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren (Verpflichtungsermächtigungen) dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Abteilungsausschuss. Er kann diese Befugnis bis zu einem bestimmten Höchstbetrag oder zu einem festgelegten Zweck auf den

Abteilungskommandanten übertragen. Dieser vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.

- (5) Jede Abteilungskasse wird von einem Kassenführer verwaltet. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf 5 Jahre aus ihrer Mitte gewählt. Er hat die Abteilungskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Abteilungskommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 150 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (6) Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres ist vom Kassenführer eine Wirtschaftsrechnung, die alle Einnahmen und Ausgaben sowie die Kassenanfangs- und -endstände des Wirtschaftsjahres enthält, aufzustellen und dem Oberbürgermeister über den Feuerwehrkommandanten zur Kenntnis zu geben.
- (7) Die Abteilungskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Kassenprüfern zu prüfen; das Ergebnis der Prüfung ist dem Feuerwehrkommandanten mitzuteilen. Die Kassenprüfer werden in der Abteilungsversammlung gewählt, und zwar
 1. auf 2 Jahre, wenn nur ein Kassenprüfer zu wählen ist,
 2. ein Prüfer auf 1 Jahr und der andere auf 2 Jahre, wenn beide Kassenprüfer zu wählen sind.
- (8) Die Kassenprüfer haben über Angelegenheiten, von denen sie bei oder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten, Verschwiegenheit zu wahren. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (9) Einzelheiten zur Kassenführung werden durch den Oberbürgermeister in einer Kassenordnung geregelt.

§ 16 Wahlverfahren

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint, sofern diese Person mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat; Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen zählen nicht mit. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die Wahl der Mitglieder der Abteilungsausschüsse wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Vertreter zu wählen sind. Es sind diejenigen Mitglieder der Einsatzabteilung gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Über jede Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17 Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr können Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die für den Feuerwehrdienst tauglich sind und insbesondere die Voraussetzungen des § 11 Feuerwehrgesetz erfüllen, also wenn sie

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 Strafgesetzbuch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 Strafgesetzbuch mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c Strafgesetzbuch verurteilt wurden.
- (2) Die Aufnahme in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat. Auf die Probezeit wird verzichtet, wenn Angehörige der Jugendabteilung oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übernommen werden.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist über den jeweiligen Abteilungskommandanten an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Über die Aufnahme auf Probe, die Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss ist vom Feuerwehrausschuss vor dessen Entscheidung anzuhören. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Abteilungskommandant verpflichtet die neu aufgenommenen Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

§ 18

Ausscheiden aus einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der Dienst in einer Einsatzabteilung endet nach § 13 Feuerwehrgesetz, wenn der Angehörige
1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Absatz 2 Feuerwehrgesetz erfüllt hat,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 6. infolge Richterspruchs nach § 45 Strafgesetzbuch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 Strafgesetzbuch mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c Strafgesetzbuch verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Oberbürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
1. er in die Altersabteilung überwechseln möchte,
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,

3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

Der Entlassungsantrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören. Über die Entlassung entscheidet jeweils der Feuerwehrausschuss.

- (3) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden.

Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Oberbürgermeister stellt die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest.

§ 19

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr

Eine Ortsabwesenheit von Mitgliedern der Einsatzabteilungen von mehr als 2 Wochen ist dem Abteilungskommandanten rechtzeitig vorher anzuzeigen. Bei Dienstverhinderung ist dem Abteilungskommandanten vor Dienstbeginn Mitteilung zu machen. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Feuerwehrgesetz.

§ 20

Frauenvertreterin

Die Frauenvertreterin vertritt die Interessen der weiblichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr; diese wählen sie aus ihrer Mitte in der Hauptversammlung auf 5 Jahre.

§ 21

Stadtjugendfeuerwehrwart

- (1) Die Jugendfeuerwehr wird vom Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet. Er ist dem Feuerwehrkommandanten unterstellt und berät diesen in allen Belangen der Jugendfeuerwehr.
- (2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird von den Leitern der Jugend- und der Kindergruppen auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses in der Jugendversammlung auf 5 Jahre gewählt. Wird ein zweiter Wahlgang notwendig, können Feuerwehrkommandant und Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr jeweils einen weiteren geeigneten Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr für das Amt des Stadtjugendfeuerwehrwarts vorschlagen. Wählbar ist, wer Angehöriger einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Heidelberg ist und persönlich und fachlich für dieses Amt geeignet ist. Bis die Voraus-

setzungen des § 3a Absatz 1 und 2 nachweislich erfüllt sind, führt der Vorgänger das Amt kommissarisch weiter.

- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Stadtjugendfeuerwehrwarts erfolgt die Nachwahl in der nächsten Jugendfeuerwehrausschusssitzung für die restliche Zeit der laufenden Wahlperiode.
- (4) Der (erste) stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart unterstützt den Stadtjugendfeuerwehrwart und vertritt ihn bei Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten. Die geltenden Bestimmungen finden für den Stellvertreter entsprechende Anwendung.
- (5) Es kann ein zweiter Stellvertreter des Stadtjugendfeuerwehrwarts gewählt werden, der bei Verhinderung des Stadtjugendfeuerwehrwarts und seines (ersten) Stellvertreters deren Aufgaben wahrnimmt. Die geltenden Bestimmungen finden auch für ihn entsprechende Anwendung.

§ 22

Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Jugendfeuerwehrausschuss fasst Beschlussempfehlungen über
 1. die Aktivitäten, Programme und Aktionen der Jugendfeuerwehr,
 2. Fortbildungsmaßnahmen der Jugendlichen und der Leiter der Jugend- und Kindergruppen sowie
 3. die Verwendung der für die Jugendfeuerwehr zur Verfügung stehenden Mittel.

Er kann mit der Erledigung von Aufgaben in der Jugendfeuerwehr persönlich und fachlich geeignete Personen betrauen.

- (2) Vor allgemeinen örtlichen Regelungen, die den Bereich des Jugendfeuerwehrwesens betreffen, ist der Jugendfeuerwehrausschuss neben dem Feuerwehrausschuss zu hören.
- (3) Dem Jugendfeuerwehrausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 1. der Stadtjugendfeuerwehrwart als Vorsitzender,
 2. der erste und (falls vorhanden) zweite stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart,
 3. die Leiter der Jugendgruppen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie
 4. der Sprecher der Leiter der Kindergruppen.

Mitglieder ohne Stimmrecht sind

1. der Schriftführer,
 2. die stellvertretenden Leiter der Jugendgruppen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und der stellvertretende Sprecher der Leiter der Kindergruppen sowie
 3. Personen nach Absatz 1 Satz 2.
- (4) Der Feuerwehrkommandant und der Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr können an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

§ 23

Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung dient dem Erfahrungsaustausch und gegenseitigen Kennenlernen

der Angehörigen der Jugendfeuerwehr und der in der Jugendfeuerwehr mitwirkenden Angehörigen der Einsatzabteilungen. Sie wird vom Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet, welcher unter anderem über das vorausgegangene Berichtsjahr und die Aktivitäten der Stadtjugendfeuerwehr berichtet. Die Jugendversammlung ist kein beschließendes Organ im Sinne des Feuerwehrgesetzes oder dieser Satzung.

- (2) Die Jugendversammlung besteht aus dem Stadtjugendfeuerwehrwart als Vorsitzenden, den stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwarten, den Leitern der Jugend- und Kindergruppen der Einsatzabteilungen und ihren Stellvertretern sowie den Angehörigen der Jugendfeuerwehr Heidelberg.
- (3) Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (4) Über die Jugendversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 24 Jugendgruppen

- (1) In der Jugendfeuerwehr können Jugendgruppen gebildet und den einzelnen Einsatzabteilungen zugeordnet werden.
- (2) Die Leiter der Jugendgruppen werden vom Abteilungsausschuss aus der Mitte der Einsatzabteilung bestellt. Sie müssen persönlich und fachlich für dieses Amt geeignet sein und sollen einen Grundlehrgang für Jugendgruppenleiter besucht haben.
- (3) Der zuständige Abteilungsausschuss kann für jede Jugendgruppe neben dem Leiter einen oder zwei Stellvertreter bestellen. Für diesen gelten die Vorgaben aus Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

§ 24 a Kindergruppen

- (1) In der Jugendfeuerwehr können Kindergruppen gebildet und den einzelnen Einsatzabteilungen zugeordnet werden.
- (2) Die Leiter der Kindergruppen werden vom Abteilungsausschuss bestellt. Sie müssen persönlich und fachlich für dieses Amt geeignet sein und sollen einen Grundlehrgang für Jugendgruppenleiter oder einen vergleichbaren Lehrgang besucht haben. Einschlägige berufliche Qualifikationen können anerkannt werden.
- (3) Der zuständige Abteilungsausschuss kann für jede Kindergruppe neben dem Leiter einen oder zwei Stellvertreter bestellen. Für diesen gelten die Vorgaben aus Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Die Leiter der Kindergruppen treffen sich mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Stadtjugendfeuerwehrwarts zum Erfahrungsaustausch und um aus ihrer Mitte einen Sprecher sowie dessen Stellvertreter zu wählen.

§ 25

Aufnahme in die Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendgruppen können Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie den der Jugendfeuerwehr gestellten Aufgaben nach ihrer körperlichen, charakterlichen und geistigen Entwicklung gewachsen sind.
- (2) In die Kindergruppen können Kinder zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 10. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie nach ihrer körperlichen, charakterlichen und geistigen Entwicklung dafür geeignet sind.
- (3) Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr oder der Wechsel von einer Kinder- in eine Jugendgruppe ist von den Erziehungsberechtigten zu beantragen. Der Antrag ist über den jeweiligen Abteilungskommandanten an den Feuerwehrkommandanten zu richten, der ihn dem Feuerwehrausschuss zur Entscheidung vorlegt. Dieser hört vor seiner Entscheidung den Abteilungsausschuss an. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme oder Wechsel besteht nicht. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

§ 26

Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr

- (1) Aus der Jugendfeuerwehr scheidet der Angehörige aus mit
 1. Vollendung des 18. Lebensjahres,
 2. Übernahme in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr,
 3. Wegfall der Eignung,
 4. Entlassung oder Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr,
 5. Rücknahme der Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder
 6. Austritt aus der Jugendfeuerwehr.
- (2) Ein Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr kann ausgesprochen werden wegen fortgesetzter Nachlässigkeit oder schwerer Verstöße gegen die Dienstpflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Feuerwehrausschuss.

§ 27

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendgruppen

Die Angehörigen der Jugendgruppen haben das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen und Übungen der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten, des Stadtjugendfeuerwehrwartes und anderer in der Jugendfeuerwehr eingesetzter Vorgesetzter Folge zu leisten.

§ 28

Leiter der Altersabteilung

- (1) Die Altersabteilung wird vom Leiter der Altersabteilung geführt. Er ist dem Feuerwehrkommandanten unterstellt und berät diesen in allen Belangen der Altersabteilung.
- (2) Der Leiter der Altersabteilung wird von deren Angehörigen aus ihrer Mitte auf 5 Jahre gewählt.

- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Leiters der Altersabteilung erfolgt die Nachwahl für die restliche Zeit der laufenden Wahlperiode.
- (4) Der stellvertretende Leiter der Altersabteilung unterstützt den Leiter der Altersabteilung und vertritt ihn bei Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten. Die für ihn geltenden Bestimmungen finden für den Stellvertreter entsprechende Anwendung.

§ 29

Aufnahme in die Altersabteilung

- (1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr werden bei Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes aufgrund des vollendeten 65. Lebensjahres auf ihren Wunsch in die Altersabteilung übernommen. Angehörige der Berufsfeuerwehr werden mit Eintritt in den Ruhestand in die Altersabteilung übernommen, sofern sie dies beantragen.
- (2) Ferner können auf Antrag aufgenommen werden
 1. Angehörige der Feuerwehr, die den gesundheitlichen Anforderungen des aktiven Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen sind,
 2. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die mindestens eine 25-jährige Dienstzeit und das 50. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) In besonderen Einzelfällen können auf Antrag weitere Mitglieder aufgenommen werden.
- (4) Der Feuerwehr Heidelberg verbundene Personen können zu Gästen der Altersabteilung erklärt werden. Sie sind nicht Mitglied der Feuerwehr Heidelberg.
- (5) Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Feuerwehrausschuss. Gleiches gilt für die Entscheidung über den Gästestatus nach Absatz 4.

§ 30

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Altersabteilung

- (1) Im Mittelpunkt des Dienstes in der Altersabteilung steht die Pflege der Kameradschaft.
- (2) Angehörige der Altersabteilung können zu Übungen und Einsätzen der Feuerwehr herangezogen werden, soweit sie die hierfür erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen.

§ 31

Musikabteilungen

- (1) Einzelne Einsatzabteilungen können jeweils eine Musikabteilung aufstellen.
- (2) In die Musikabteilungen können neben den Angehörigen sämtlicher Abteilungen der Feuerwehr durch den Feuerwehrausschuss auf Antrag weitere Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie
 1. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 2. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 3. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 Strafgesetzbuch mit Aus-

- nahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
4. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c Strafgesetzbuch verurteilt wurden.

Sie haben nach § 6 Absatz 3 Feuerwehrgesetz keinen Anspruch auf staatliche Ehrungen und kein aktives Wahlrecht.

- (3) Jede Musikabteilung wählt aus ihrer Mitte einen Leiter und einen Stellvertreter auf die Dauer von 5 Jahren. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Leiters der Musikabteilung oder seines Stellvertreters erfolgt die Nachwahl für die restliche Zeit der laufenden Wahlperiode. Der Leiter der Musikabteilung und sein Stellvertreter können sich zusätzlich auch um das Amt des Interessenvertreters nach Absatz 4 bewerben, sofern sie der Einsatzabteilung angehören.
- (4) Jede Musikabteilung wählt aus ihrer Mitte einen Interessenvertreter auf die Dauer von 5 Jahren, der die Musikabteilung im Abteilungsausschuss vertritt. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Interessenvertreters erfolgt die Nachwahl für die restliche Zeit der laufenden Wahlperiode. Der Interessenvertreter muss der jeweiligen Einsatzabteilung angehören.
- (5) Die Mitgliedschaft in einer Musikabteilung kann durch Beschluss des Feuerwehrausschusses beendet werden
 1. auf eigenen Antrag,
 2. bei fehlender Übungs- oder Veranstaltungsteilnahme,
 3. bei Wegfall der Voraussetzungen des Absatz 2,
 4. bei schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 5. wenn das Verhalten des Mitglieds eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Musikabteilung verursacht hat oder befürchten lässt.

§ 32 Ehrenmitglieder

- (1) Der Gemeinderat kann Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besonders verdient gemacht oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft eines Ehrenmitgliedes verleihen. Bewährten Kommandanten kann der Gemeinderat nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft eines Ehrenkommandanten verleihen. Bewährten Stadtbrandmeistern der Freiwilligen Feuerwehr kann der Gemeinderat nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft eines Ehrenstadtbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr verleihen. Der Gemeinderat entscheidet auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses.
- (2) Verdiente Angehörige der Feuerwehr können nach Beendigung ihres aktiven Feuerwehrdienstes durch die Abteilungsversammlung zu Ehrenmitgliedern der jeweiligen Abteilung ernannt werden.

§ 33 Entschädigung

- (1) Zum Ersatz der Auslagen, die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Übungen entstehen, erhält jeder Angehöriger einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einen pauschalen Auslagenersatz in Höhe von 48 Euro pro Jahr. Damit sind insbesondere Fahrtkosten zu Einsätzen und Übungen, Telefonkosten und Reinigungskosten abgedeckt.

- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Einsätze während ihrer Arbeitszeit auf Antrag ihren nachgewiesenen Verdienstaufschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt 18 Euro für jede volle Stunde. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Anspruch auf Erstattung des Verdienstaufschlages besteht auch, wenn durch einen Einsatz die Arbeit am gleichen Tag erst später aufgenommen werden kann. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Einsatzzeit zwischen 00.00 Uhr und 04.00 Uhr liegt und mehr als drei Stunden beträgt.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).
- (5) Bei Einsätzen über vier Stunden wird ein pauschaler Erfrischungszuschuss von 3 Euro gewährt, wenn Erfrischungen nicht gereicht werden können.
- (6) Bei Verstärkung der Feuerwache außerhalb von Einsätzen zur Überbrückung personeller Engpässe in der Berufsfeuerwehr wird eine Entschädigung von 4 Euro je Stunde gewährt.

§ 34

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird ein nachgewiesener Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt 18 Euro für jede volle Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Heidelberg neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).

§ 35

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter bei der Abhaltung der nachfolgend aufgeführten Lehrgänge:
 1. Truppmann-Lehrgang: 11 Euro pro Unterrichtsstunde,

2. Truppführer-Lehrgang: 11 Euro pro Unterrichtsstunde,
 3. Sprechfunker-Lehrgang: 11 Euro pro Unterrichtsstunde,
 4. Maschinisten-Lehrgang: 11 Euro pro Unterrichtsstunde.
- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:
1. Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr: 750 Euro pro Jahr,
 2. Stellvertretender Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr: 150 Euro pro Jahr,
 3. Schriftführer: 100 Euro pro Jahr,
 4. Kassenführer der Feuerwehrkasse: 100 Euro pro Jahr,
 5. Frauenvertreterin: 60 Euro pro Jahr,
 6. Stadtjugendfeuerwehrwart: 160 Euro pro Jahr,
 7. Stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart: 80 Euro pro Jahr
(sind 2 Stellvertreter gewählt, teilen sich diese den Betrag),
 8. Leiter der Altersabteilung: 100 Euro pro Jahr,
 9. Abteilungskommandant: 500 Euro pro Jahr,
 10. Stellvertretender Abteilungskommandant: 150 Euro pro Jahr
(sind 2 Stellvertreter gewählt, teilen sich diese den Betrag),
 11. Leiter einer Jugendgruppe: 60 Euro pro Jahr,
 12. Leiter einer Kindergruppe: 60 Euro pro Jahr.

Diese Entschädigungen werden je Kalenderjahr gewährt und zum Ende eines Jahres ausgezahlt. Wird eine Funktion nur für einen Teil des Jahres ausgeübt, erfolgt die Entschädigung anteilig.

§ 36

Entschädigung für haushaltsführende Personen

- (1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Feuerwehrgesetz), sind die §§ 33 und 34 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 18 Euro pro Stunde gewährt.
- (2) Personen, deren Tätigkeitsschwerpunkt nicht das Führen eines Haushalts ist (z. B. Studierende, Schüler), gehören nicht zum Personenkreis des Absatzes 1.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Heidelberg vom 19. September 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juli 2001, außer Kraft.